

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Liefer-/Dienstleistungen

(zum Verbleib beim Bieter)

1 Allgemeines

Bitte lesen Sie diese Bewerbungsbedingungen und die Vergabeunterlagen sorgfältig durch.

Die Bewerbungsbedingungen sollen helfen, Fehler bei der Angebotserstellung und Teilnahme am Vergabeverfahren und den damit verbundenen Ausschluss vom Verfahren zu vermeiden.

Die Durchführung von nationalen Verfahren erfolgt nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i.V.m. § 28 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) und die Durchführung von europaweiten Verfahren nach dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Vergabeverordnung (VgV) in den jeweils aktuellen Fassungen. Insoweit gelten für die Teilnahme am Verfahren die entsprechenden Vorschriften. Andere landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Insbesondere wird auf die Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) hingewiesen.

2 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- 2.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.
- 2.2 Bei Verfahren, die über den Vergabemarkplatz Brandenburg abgewickelt werden, hat die Kommunikation ausschließlich über diese Vergabeplattform zu erfolgen.
- 2.3 Bei Verfahren, die nicht über den Vergabemarkplatz Brandenburg geführt werden, erfolgt die Kommunikation per E-Mail oder Fax oder schriftlich. Es gelten die Festlegungen in den Vergabeunterlagen.
- 2.4 Die gestellten Bieter-/Bewerberfragen werden in anonymisierter Form mit den Antworten der Vergabestelle allen Bietern/Bewerbern über die vorgenannten Kommunikationswege zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf anderweitige Information über die gestellten Fragen und die von der Vergabestelle mitgeteilten Antworten steht den Teilnehmern nicht zu.

3 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache (z.B. Preisabsprachen, Austausch von Angebotsteilen) beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

4 Übermittlung von Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle

Es gelten die Festlegungen in der Bekanntmachung / in den Vergabeunterlagen.

Bei Verfahren, die über den Vergabemarkplatz Brandenburg geführt werden, werden alle Vergabeunterlagen und Informationen elektronisch, unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig über die webbasierte E-Vergabeplattform Vergabemarkplatz Brandenburg zur Verfügung gestellt, welche unter folgender URL im Internet erreichbar ist: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/>.

Bei Verfahren, die nicht über den Vergabemarkplatz abgewickelt werden, wird der Übermittlungsweg in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannt.

5 Angebot

- 5.1 Das Angebot bzw. der Teilnahmeantrag und die Korrespondenz mit der Vergabestelle sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 5.2 Das Angebot bzw. der Teilnahmeantrag ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist und in der von der Vergabestelle vorgegebenen Form einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot bzw. Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.
- 5.3 Bei schriftlicher Einreichung muss das Angebot bzw. der Teilnahmeantrag an der dafür vorgesehenen Stelle von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterschrieben sein. Der Name des Unterzeichners muss erkennbar sein, z.B. durch Ergänzung in Druckbuchstaben unter der Unterschrift. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Die Übermittlung muss in einem gekennzeichneten und verschlossenen Umschlag an die Vergabestelle erfolgen.
- 5.4 Bei elektronischer Einreichung in Textform nach § 126b BGB muss die Person des Erklärenden genannt werden, u.a. durch Namensnennung bei natürlichen Personen bzw. Firmenbezeichnung und Rechtsform bei juristischen Personen. Nur auf besondere Anforderung müssen elektronische Angebote bzw. Teilnahmeanträge mit fortgeschrittener oder qualifizierter Signatur versehen werden. Die Übermittlung muss über die Vergabeplattform „Vergabemarkplatz Brandenburg“ erfolgen. Die Einreichung von Angeboten per E-Mail oder über den Kommunikationsbereich des Vergabeportals ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss.

- 5.5 Für das Angebot/den Teilnahmeantrag sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Verfahren. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots/Teilnahmeantrags erforderlich erscheinen, können sie auf gesonderter Anlage beifügt werden. Auf Anlagen ist im Angebots-/Teilnahmevordruck hinzuweisen. Änderungen des Bieters/Bewerbers an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- 5.6 Das Angebot bzw. der Teilnahmeantrag muss vollständig sein. Es müssen die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben, Erklärungen, Unterlagen und Nachweise enthalten sein. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Anderenfalls erfolgt ein Ausschluss vom Verfahren.
- 5.7 Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Werden diese bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht, gehen sie ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes festgelegt ist oder der Bieter im Angebot nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.
- 5.8 Die von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsbeschreibung und/oder das Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich. Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist nicht zugelassen.
- 5.9 Enthalten die Vergabeunterlagen bei einer (Teil-)Leistung eine Produktangabe mit Zusatz "oder gleichwertig" und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig.
- 5.10 Beabsichtigt der Bieter/Bewerber, Angaben aus seinen Angebots-/Teilnahmeunterlagen für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er darauf hinzuweisen.

6 Preise

- 6.1 Die Preise (Einheitspreise, Gesamtpreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise sind jeweils wie vorgegeben als Brutto- oder Nettobeträge anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes zu erheben.
- 6.2 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl/Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 6.3 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.
- 6.4 Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Nicht zu wertende Preisnachlässe (z.B. Skonto) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 6.5 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

7 Eignung

- 7.1 Der öffentliche Auftrag wird an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung festgelegten Eignungskriterien erfüllt. Die Eignungskriterien sowie die Anforderungen für den Beleg der Eignung (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise und Unterlagen) sind in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen angegeben.
- 7.2 Bieter/Bewerber bzw. Bieter-/Bewerbergemeinschaften haben ihre Eignung durch Einreichung der vollständig ausgefüllten Angebots-/Teilnahmeunterlagen, ggf. nebst Anlagen, nachzuweisen. Die Auftraggeberin behält sich die Nachforderung weiterer Angaben oder Unterlagen – insbesondere bei den Bietern/Bewerbern der engeren Wahl – vor.
- 7.3 Die Vergabestelle akzeptiert hinsichtlich des Eignungsnachweises auch den Eintrag in einem amtlichen Verzeichnis (Präqualifizierungssystem) oder die Vorlage eines Zertifikats im Sinne der europäischen Zertifizierungsstandards oder die Einreichung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE). Diese müssen jedoch sämtliche Angaben erhalten und sonstige Anforderungen an die Eignung abdecken, die im Rahmen des Vergabeverfahrens gestellt werden und für die Prüfung der Eignung erforderlich sind.
- 7.4 Des Weiteren ist das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen zu erklären. Bezüglich des Bieters/Bewerbers dürfen keine Umstände vorliegen, welche den Auftraggeber zu einem Ausschluss nach §§ 123 oder 124 GWB zwingen. Schwere Verfehlungen gem. § 123 GWB führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Verfehlungen nach § 124 GWB führen in der Regel zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, ausreichende Maßnahmen getroffen zu haben, sodass trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt (Selbstreinigung nach § 125 GWB). Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung dem Angebot/Teilnahmeantrag beizufügen.

- 7.5 Bei fehlender Eignung werden Bieter/Bewerber bzw. Bieter-/Bewerbergemeinschaften vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

8 Nebenangebote

- 8.1 Nebenangebote müssen ausdrücklich erwünscht oder zugelassen sein. Sie müssen als solche deutlich gekennzeichnet und in einer eigenen Anlage enthalten sein. Die Anzahl der abgegebenen Nebenangebote muss an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle eingetragen werden.
- 8.2 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 8.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 8.4 Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 8.5 Nebenangebote, die den Nummern 7.1 bis 7.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

9 Bieter-/Bewerbergemeinschaften

- 9.1 Bieter-/Bewerbergemeinschaften und andere gemeinschaftlich tätige Bieter haben mit ihrem Angebot/Teilnahmeantrag eine Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

- 9.2 Bieter-/Bewerbergemeinschaften müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen. Dabei muss aber jedes Mitglied das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen erklären; insoweit muss das Angebot bzw. der Teilnahmeantrag entsprechende Angaben zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen enthalten. Bezüglich der Eignungskriterien sind im Übrigen Angaben und Erklärungen verpflichtend, soweit sich die Bieter-/Bewerbergemeinschaft auf die diesbezügliche Eignung eines einzelnen Mitglieds beruft; in diesem Umfang sind auch sonstige Unterlagen und Nachweise als Anlagen zum Angebot beizufügen.
- 9.3 Ein Wechsel der Identität des Bieters/Bewerbers bzw. der Bieter-/Bewerbergemeinschaft ist nicht zugelassen.
- 9.4 Die Mitglieder einer Bieter-/Bewerbergemeinschaft können nicht gleichzeitig als Einzelbieter/-bewerber am Vergabeverfahren teilnehmen.
- 9.5 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

10 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

- 10.1 Beabsichtigt der Bieter/Bewerber, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinen Angebots/Teilnahmeunterlagen benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem – von ihr bestimmten Zeitpunkt – nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, diese Unternehmen geeignet sind und keine Ausschlussgründe vorliegen. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

- 10.2 Der Bieter/Bewerber kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (wie Ausbildungs-/Befähigungsnachweise, Referenzen) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.
- 10.3 Nimmt der Bieter/Bewerber in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.
- 10.4 Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

11 Bevorzugte Bewerber (nur bei nationalen Vergabeverfahren)

- 11.1 Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen mit der Angebotsabgabe den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftlich tätige Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglied angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben. Dieser Nachweis ist dem Angebotsschreiben beizufügen.
- 11.2 Ein nach der Frauenförderverordnung bevorzugter Bieter erhält den Zuschlag nur dann, wenn er sich bereiterklärt
1. den Anteil der Frauen, wie im Angebot angegeben, bis zur Erfüllung des Vertrages, mindestens jedoch bis zum Ende des Jahres, das der Zuschlagserteilung folgt, nicht zu verringern
 2. die Richtigkeit der Angaben durch die Vergabestelle überprüfen zu lassen.

Fehlerhafte Angaben können die Anfechtung der Vertragserklärung wegen arglistiger Täuschung zur Folge haben. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

12 Rückgabe von Unterlagen

Der Auftraggeber ist gesetzlich zur Aufbewahrung der im Rahmen eines Vergabeverfahrens von den Bietern/Bewerbern eingereichten Unterlagen verpflichtet. Eine Rückgabe der Unterlagen an die Bieter/Bewerber ist daher ausgeschlossen. Der Auftraggeber wird die Unterlagen selbstverständlich im Sinne der geltenden Gesetze aufbewahren und auch die Vorgaben des Urheberrechts beachten und einhalten.

13 Datenschutz / Datenverarbeitung

Mit der Einreichung eines Angebots und ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass die Daten des Angebots zu Auswertungszwecken in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden dürfen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Formular „Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung“, welches den Vergabeunterlagen beigelegt ist.

14 Zusatz für ausländische Bieter/Bewerber

- 14.1 Es gilt deutsches Recht auch dann, wenn die Leistung im Ausland erbracht wird. Hat die die Leistung bestellende und annehmende Dienststelle ihre Geschäftsräume im Ausland, kann anderes vereinbart werden.
- 14.2 Für die Ausführung der Leistung muss der Betrieb des Auftragnehmers, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, bei der deutschen für die Arbeiten zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein; sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ist der Auftragnehmer aufgrund internationaler Vereinbarungen von dieser Verpflichtung befreit, so hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.
- 14.3 Erklärungen und Nachweise sind grundsätzlich in deutscher Übersetzung vorzulegen.
- 14.4 Bieter/Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

Bieter mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben ein Preisangebot ohne Umsatzsteuer ab. In diesem Fall übernimmt der Auftraggeber die Umsatzsteuerschuld des Auftragnehmers in seiner Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung (sogenannter „reverse charge“). Soweit in den Angebotsunterlagen die Angabe der Umsatzsteuer verlangt wird, ist der Betrag „0%“ einzufügen.

15 Sonstiges

- 15.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
- 15.2 Für die Erstellung der Angebots- und Bewerbungsunterlagen werden den Bietern/Bewerbern Kosten nicht erstattet. Dies gilt auch für sonstige Aufwendungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren.